

Vereinbarung
über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung
gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG

zwischen der
(im Folgenden Stadt)

Stadt Großröhrsdorf
Rathausplatz 1, 01900 Großröhrsdorf

vertreten durch den
Bürgermeister

Herr Stefan Schneider

und dem Träger der freien Jugendhilfe;
(im Folgenden Träger)

.....
.....

vertreten durch

.....

wird folgende Vereinbarung über den Betrieb und die Finanzierung der Kindertageseinrichtung,
Luisenberg 1, 01900 Großröhrsdorf geschlossen:

§ 1 Inhalt und Umfang des Leistungsangebotes

(1) Die Kindertageseinrichtung bietet folgende Betreuungszeiten an:

Kinderkrippe	4,5; 6,0; 9,0; 10; 11	Stunden
Kindergarten	4,5; 6,0; 9,0; 10; 11	Stunden
Hort	5,0; 6,0	Stunden

(2) Für die Angebote nach Absatz 1 werden Plätze entsprechend der jeweils gültigen Betriebserlaubnis vorgehalten. Änderungen der Betriebserlaubnis bedürfen in jedem Fall der Absprache zwischen Träger und Stadt.

(3) Die Einrichtung bietet die Angebote nach Absatz 1 werktäglich zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr an.

(4) Konzept/pädagogischer Ansatz

- Grundlage der Konzeption sind die Aufgaben und Ziele des SächsKitaG § 2 sowie das Leitbild für (Träger) Kindertageseinrichtungen in Sachsen.
- Die pädagogische Arbeit wird ausgehend von den aktuellen Lebenssituationen der Kinder und ihrer Familien geplant, umgesetzt und dokumentiert.
- Zur Verbesserung der Qualität der Arbeit in der Kindertageseinrichtung werden die pädagogischen Prozesse systematisch evaluiert und weiterentwickelt.

§ 2 Aufnahme von Kindern

(1) Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder der Stadt Großröhrsdorf im Rahmen der Festlegungen nach §1 Absatz 2 in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

- (2) Kinder, die ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet haben, können im Rahmen der verfügbaren Plätze in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt in Übereinstimmung mit der Stadt. Der Träger meldet der Stadt den von den Erziehungsberechtigten angemeldeten Betreuungsbedarf und informiert gleichzeitig, ob zu dem gewünschten Aufnahmetermin eine Betreuung in der Einrichtung möglich ist. Bei Beendigung der Betreuung ist die Stadt zu informieren.
- (3) Bei Betreuungszeiten von mehr als 9 Stunden ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ein Nachweis der Personensorgeberechtigten darüber, dass eine kürzere Vertragsdauer arbeitszeitbedingt nicht möglich ist. Dies ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

§ 3 Betriebskosten

- (1) **Personalkosten** sind die tatsächlichen Aufwendungen für die pädagogischen Fachkräfte gemäß §12 Absatz 1 und 2 SächsKitaG, §5 SächsIntergrVO, sowie §1 Absatz 3 SächsSchulvorbVO.
- (2) **Sonstige Personalkosten** sind Aufwendungen für nachfolgendes Personal:
Verwaltung, Reinigung, Küche, Hausmeister, Teilnehmer geförderter Maßnahmen im Anstellungsverhältnis zum Träger
- (3) **Sachkosten im engeren Sinn** sind die Kosten nach §14 SächsKitaG, die zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden können.
- (4) **Sachkosten im weiteren Sinn** sind die Aufwendungen nach §14 Absatz 2 Satz 3 SächsKitaG für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (5) **Kosten für zusätzliche Angebote** sind die Aufwendungen gemäß §15 Absatz 5 SächsKitaG.

§ 4 Anerkennungsfähige Kosten

- (1) Grundlage ist die durch die Stadt bestätigte jährliche Betriebskostenplanung des Trägers unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen.
- (2) Kosten für Verpflegung werden den Personensorgeberechtigten voll in Rechnung gestellt. Sie werden nicht in der Betriebskostenplanung ausgewiesen. Gleiches gilt für die dafür vereinnahmten Entgelte.
- (3) Das Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird budgetiert auf maximal 40 €/ Kind/ Jahr
- (4) Die Weiterbildung und Qualitätssicherung einschließlich Fachberatung wird budgetiert auf maximal 250 €/ VzÄ/Jahr.
- (5) Für Kinder, die im Rahmen der Integration Eingliederungshilfe erhalten, wird pro Monat ein zusätzlicher Betrag in Höhe von maximal 100 € anerkannt. Zusätzliche Personalkosten werden lt. gültiger Rechtsverordnung anerkannt.

- (6) Die Verwaltungsgemeinkosten können maximal bis zu einem Betrag von 6,5 % der Personalkosten i.S. § 3 Abs. 1 der Vereinbarung abgerechnet werden. Darüber hinausgehende Kosten wird der Träger selbst tragen.
- (7) Regelungen über den Investitionsbedarf der Einrichtung erfolgen gesondert.
- (8) Alle anererkennungsfähigen Kosten sind Höchstbeträge, die auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten abzurechnen sind (kein Verbleib von nicht ausgeschöpften Budgets beim Träger). Der Träger ist verpflichtet, die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

§ 5 Eigenanteil des freien Trägers

Gemäß § 16 SächsKitaG wird vom Träger ein Eigenanteil in Höhe von 0,5% der Betriebskosten gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 als Barzuschuss oder Eigenleistung erbracht. Mögliche abrechenbare Eigenleistungen sind abschließend in Anlage 1 definiert. Die Arbeitsstunde wird mit 10 € bewertet.

§ 6 Zuschuss der Stadt

Der Zuschuss der Stadt errechnet sich auf der Grundlage der anererkennungsfähigen Kosten gemäß § 3 Absatz 1 bis 5, abzüglich folgender Leistungen:

1. Elternbeiträge einschließlich Leistungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe
2. Eigenanteil des Trägers
3. Sonstige Einnahmen
4. Eingliederungshilfe

Die Stadt übernimmt den sich daraus ergebenden Fehlbetrag, bestehend aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln.

§ 7 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 30. Juli den Haushaltsplan der Kindertageseinrichtung für das folgende Jahr vor. Nach Prüfung und Bestätigung durch die Stadt verpflichtet sich diese, die im Haushaltsplan nachgewiesenen Kosten bis zu den in der Vereinbarung festgelegten Höchstbeträgen zu finanzieren. Unvorhergesehene Mehrkosten sind der Stadt unverzüglich zu melden. Über die Deckung dieser Kosten wird im Einzelfall entschieden.
- (2) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 10 Tage nach dem 01.04. eines jeden Jahres eine Meldung mit folgenden Angaben zum Stichtag 01.04.vor:
- Name und Anschrift der Kinder mit Geburtsdatum (ggfs. Eingliederungshilfe)
 - Betreuungsart
 - Betreuungszeit

- (3) Die Stadt leistet jeweils bis zum 10. eines jeden Monats Abschlagszahlungen des Landeszuschusses und des kommunalen Beitrages zu je 1/12 der einzelnen Jahressummen. Die Stadt zahlt auf folgende Bankverbindung:
- Kontoinhaber:
 - IBAN:
 - BIC:
- (4) Der Träger der Einrichtung informiert die Stadt bis 30. Juni des laufenden Jahres über wesentliche Abweichungen der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Haushaltsjahres.
- (5) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 30. April des folgenden Jahres die Jahresrechnung der Kindertagesreicherung vor. Über- bzw. Minderzahlungen, die sich aus der Jahresrechnung ergeben, werden ausgeglichen. Für Zahlungen gilt Abs. 3 S.2.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Betriebskostenabrechnung beim Träger durch Einsicht in Belege und Geschäftsunterlagen der Kindertagesstätte selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen.

§ 8 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Beginn des öffentlich-rechtlichen Vertrages zum Zwecke des Betriebs einer Kindertagesstätte auf dem Luisenberg 1, 01900 Großröhrsdorf vom 2020 zwischen der Stadt und dem Träger in Kraft. Der Vertrag ist den Parteien bekannt. Diese Vereinbarung endet mit Beendigung des öffentlich-rechtlichen Vertrags.

Großröhrsdorf, den ...2020

.....,2020

Stefan Schneider
Bürgermeister

Anlage 1

Mögliche Eigenleistungen:

1. Außenbereich

- Beetpflegearbeiten
- Rasenpflegearbeiten (Rasen mähen, Beseitigung von Laub)
- Verschneiden der Bäume und Sträucher
- Gehwege kehren
- Winterdienst
- Malerarbeiten an Spielgeräten, Zaunanlagen und Garten- bzw. Gerätehäusern
- Bepflanzung von Blumenbeeten und Blumenkästen
- Holzpflege an Spielgeräten
- Reparaturen an Zaunanlagen, Beeteinfassungen und Sitzgelegenheiten

2. Hauswirtschaftlicher Bereich

- Näharbeiten und Reparaturen an Textilien, Kuscheltieren, Spielmaterialien
- Wascharbeiten
- Reinigung von Spielzeug, Lampen, Teppichen, Schränken und Regalen

3. Technischer Bereich

- Renovierungsarbeiten in Gruppen- und Aufenthaltsräumen und Personalräumen
- Reparaturen an Ausstattungsgegenständen und Spielmaterialien
- Materialtransport

4. Sonstiges

- Organisation und Mitarbeit bei Kinderfesten